

folg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen des Handelsinstituts den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftler des Handelsinstituts“.

VII.

§ 18

Inkrafttreten

CD Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. August 1961 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II S. 382) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1963

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen.

Vom 16. September 1963

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Fachschulwesen (im folgenden Institut genannt) ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist das wissenschaftliche Institut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Untersuchung und Ausarbeitung von Grundsatzfragen der Fachschulpolitik. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die weitere sozialistische Umgestaltung des Fachschulwesens der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Ausgehend von der politischen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielsetzung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus wirkt das Institut bei der Ausarbeitung der Perspektive des Fachschulwesens innerhalb eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems mit.

(2) Daraus leiten sich im einzelnen folgende Hauptaufgaben ab:

- a) Erarbeitung von Grundsatzmaterialien über Ziel und Inhalt der Ausbildung unter Berücksichtigung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und der Perspektive der Wirtschaftszweige;
- b) Erarbeitung pädagogischer Grundsätze für die Ausbildung und Erziehung im Fachschulwesen;
- c) Untersuchungen zur Bestimmung der Organisation der Fachschulausbildung und des Fachschulwesens;
- d) wissenschaftliche Untersuchungen zur Ausarbeitung der Ökonomik des Fachschulwesens und Mitwirkung bei der systematischen Kaderbedarfsplanung;
- e) Weiterbildung der Fachschullehrer und Durchführung entsprechender Lehrgänge.

(3) Das Institut hat weiterhin folgende Aufgaben:

- a) Die sozialistisch; Gemeinschaftsarbeit mit den Fachschullehrern und den sozialistischen Betrieben zu organisieren;

- b) die Fach- und Fachrichtungskommissionen, die Beiräte für Ausbildung und Erziehung und die Leitungen des Fachschulwesens anzuleiten;
- c) die fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaftler, Fachschullehrer und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen sozialistischen Länder und der auf diesem Gebiete maßgebenden kapitalistischen Staaten auszuwerten und zu verallgemeinern;
- d) die Herstellung, Entwicklung und Herausgabe von Studienplänen, Lehrprogrammen und Studienmaterialien zu koordinieren;
- e) Experimente zur Erprobung neuer Studienformen, Studienpläne, Lehrprogramme, Lehr- und Erziehungsmethoden durchzuführen, sie auszuwerten und zu verallgemeinern.

(4) Die Forschungsergebnisse des Instituts müssen eine unmittelbare Hilfe für die Leitungstätigkeit des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen sein, zugleich muß das Institut selbstgestaltend auf die praktische Ausbildungs- und Erziehungsarbeit der Fachschulen einwirken.

§ 3

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem sozialistischen Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung der Angehörigen des Instituts geleitet.

(2) Der Direktor des Instituts ist unmittelbar dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellt. Er ist Mitglied des Kollegiums des Staatssekretariats.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

§ 4

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.